

Sportgemeinschaft Großfischlingen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Großfischlingen e.V. (SG Großfischlingen e.V.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67483 Großfischlingen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Breitensports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - Erwachsenen Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige

müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Diese ist befugt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen. Von der Entscheidung der Vorstandschaft ist der Antragsteller schriftlich zu unterrichten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Antragstellung.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1. Januar fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
3. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich/per Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheit des Vereines zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Kassenberichte
 - Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Festlegung der Vereinsbeiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung
 - Auflösung des Vereines

3. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Sie erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1.
4. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Diese Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
8. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. *Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragt werden. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich darüber zu informieren.*
10. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - dem Fachwart für Jugend und Sport
 - *dem Gesamtvorstand können zusätzlich bis zu 8 Beisitzer angehören.*
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand darf nur Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes tätigen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindesten einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung – die Rechnungsunterlagen des Vereines zu prüfen und die Ausgaben mit den genehmigten Haushaltsplänen zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwa eintretende Unfälle, die nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindesten $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlußfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Reinvermögen an die Gemeinde Großfischlingen. Die Ortsgemeinde Großfischlingen hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Großfischlingen, 27.02.2019

Eingetragen im Vereinsregister am 06.05.2019